

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbartloff

in der Fassung, wie sie sich aus der Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.07.2020, Heimatbote Nr. 15/2020
vom 24.07.2020 ergibt:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 Euro** (§ 6 Abs. 3 ThürFwEntschVO).
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine Entschädigung zu 50 % der des Ortsbrandmeisters (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt **50,00 Euro**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) - Leiter der Jugendfeuerwehr **45,00 Euro**
 - b) — Gerätewart **50,00 Euro**

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten